

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
der Stadt Oberkirch

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 26.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Oberkirch wird wie folgt geändert:

§ 13
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Heizungskosten beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat:

a)	für Einzelpersonen (Haushaltsvorstände)	417,00 €
b)	für jede weitere Person	104,00 €

(3) Die Gebühr für Stromkosten beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat:

a)	für Einzelpersonen (Haushaltsvorstände)	40,00 €
b)	für jede weitere Person	10,00 €

(4) Die Gebühr einer Bedarfsgemeinschaft aus Abs. 2 verringert sich um 20%, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens eine Person keine laufenden Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhält.

Die reduzierten Gebühren werden auf Antrag gewährt, nachdem die/der Gebührenschuldner/in gegenüber der Stadt Oberkirch durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen hat, dass sie bzw. er nicht auf die genannten Transferleistungen angewiesen ist. Der Antrag ist bei der Ausländerbehörde der Stadt Oberkirch einzureichen.

Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid für jeweils sechs Monate festgesetzt. Eine Gebührenreduzierung kann rückwirkend für einen Zeitraum von maximal drei Monaten ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen gewährt werden. Die Reduzierung kann durch neuen Antrag verlängert werden. Eine Reduzierung der

Gebühren wird nicht gewährt, wenn für den/der Gebührenschuldner/in bereits für insgesamt 36 Monate reduzierte Gebühren festgesetzt wurden.

(5) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Oberkirch, den 26.06.2023

gez. Gregor Bühler
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Oberkirch, den 26.06.2023

gez. Gregor Bühler
Oberbürgermeister